

## Gegenstandswert der erfolglosen Pfändung

Der Rechtsanwalt des Vollstreckungsgläubigers kann für seine anwaltliche Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr nach § 13 Abs. 2 RVG verlangen, wenn sich der gepfändete Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt als wertlos herausstellt. Der Gegenstandswert der Gebühr richtet sich nach den Wertvorstellungen des Gläubigers am Anfang des Tätigwerdens des Rechtsanwalts.

OLG Karlsruhe, 17 W 18/10 vom 16.09.2010

### **Fall:**

*Ein Streitwertfestsetzungsantrag wird gestellt. Durch das Gericht wurde im Verfahren noch kein Gegenstandswert festgelegt, da dort nur Festgebühren angefallen sind. Die Rechtsanwaltsgebühren richten sich gemäß § 32 RVG nach den vom Gericht festgesetzten Streitwert.*

### **Tenor:**

„(...) Der für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgebliche Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens 17 W 18/10 wird auf Antrag der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin auf 8.750,00 EUR festgesetzt. (...)“

*Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16.09.2010.*

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens richtet sich inhaltlich nach § 23 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 RVG. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 RVG wird der Wert des Beschwerdeverfahrens allerdings durch den Wert des erstinstanzlichen Verfahrens eingeschränkt. Der Wert wird nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung bestimmt, er darf jedoch nicht den Wert des zu pfändenden Gegenstandes übersteigen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied, dass es nicht dem RVG entspricht, die Höhe der Rechtsanwaltsgebühr vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig zu machen. Die Gebühr für Anwälte entsteht bereits mit Aufnahme der Tätigkeit, wird aber erst zum Ende der Tätigkeit fällig.

### **Praxistipp:**

Der Entscheidung des OLG Karlsruhe ist insoweit zuzustimmen, dass für die Festsetzung des Gegenstandswertes der Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Gebühr angenommen wird. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung können weder der Gläubiger noch der Rechtsanwalt eine spätere Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung hervorsehen.